

Tschechische Republik - Rücknahme des CISG-Vorbehalts

Von Dmitry Marenkov

27.12.2017

(GTAI) Die Tschechische Republik hat mit Wirkung zum 1. Juni 2018 ihren Vorbehalt gemäß Art. 95 UN-Kaufrechtsübereinkommen ([CISG](#)) zurückgenommen.

Mitgliedstaaten können gemäß Art. 95 UN-Kaufrecht bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären, dass Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b UN-Kaufrecht für sie nicht verbindlich ist. Die genannte Vorschrift (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b) betrifft den Anwendungsbereich des Übereinkommens und legt fest, dass es nicht nur dann anwendbar ist, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen CISG-Mitgliedstaaten haben, sondern auch dann, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen. Bislang gehörte die Tschechische Republik zu den wenigen Staaten, die von der Möglichkeit der Erklärung dieses Vorbehalts Gebrauch gemacht hatten.

Eine Reihe der derzeit insgesamt [88 CISG-Vertragsstaaten](#) bleibt nach wie vor bei dem Vorbehalt gemäß Art. 95 und Art. 1 Abs. 1 b UN-Kaufrecht. Dazu gehören unter anderem Armenien, VR China, Singapur, die Slowakei und die USA.

Des Weiteren hat die Tschechische Republik, ebenfalls mit Wirkung zum 1. Juni 2018, ihren Vorbehalt gemäß Art. XII des Änderungsprotokolls zum [UN-Verjährungsübereinkommen von 1974](#) zurückgenommen. Es geht ebenfalls um die Anwendbarkeit des Übereinkommens (vgl. Art. 3 und 36bis des UN-Verjährungsübereinkommens) in Fällen, wenn die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

Quelle: [UNCITRAL-Pressmitteilung vom 28.11.2017](#)

Mehr zu:

Tschechische Republik

Internationale Verträge / Kaufrecht / Internationales Privatrecht / Internationale Handelsrechtsvereinheitlichung (u.a. UNCITRAL)

Recht

Kontakt

Dmitry Marenkov

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 362

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.